

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

**Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Freilassing erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Gebühr handelt es sich um eine Gebühr i. S. d. Art. 8 Abs. 8 KAG.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse I	
- wöchentlich zweimalige Reinigung	3,82 €
Reinigungsklasse II	
- wöchentlich einmalige Reinigung	1,91 €.

Gebühren gelten ab 01.01.2021.

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt.

§ 6

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstück

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Bei Eckgrundstücken wird für die längere Straßenfront die volle, für die weiteren Straßenfronten die halbe nach § 4 sich ergebende Gebühr erhoben. Errechnet sich für die kürzere Front jedoch eine höhere Gebühr, so wird die Gebühr nach dieser Straßenfront berechnet. Grenzen Grundstücke, ohne Eckgrundstücke zu sein, mit zwei Fronten an Straßen, die von der Straßenreinigung gereinigt werden, so werden sie wie Eckgrundstücke behandelt.
- (2) Für Friedhöfe, Sportplätze und Bahnanlagen, die lediglich in Gleisanlagen bestehen, wird nur die Hälfte der sich nach § 4 errechneten Gebühr erhoben. Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke wird, soweit sich auf ihnen keine Wohn- oder Betriebsgebäude mit Ausnahme von Gewächshäusern befinden, nur die Hälfte der sich aus § 4 errechnenden Gebühr erhoben.
Soweit sich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken Wohn- oder Betriebsgebäude mit Ausnahme von Gewächshäusern befinden, wird der volle Gebührensatz für eine Straßenfront des Grundstücks bis zu

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

30 Metern berechnet. Hinsichtlich des Restgrundstückes wird die Vergünstigung nach Satz 1 gewährt. Absatz 1 findet keine Anwendung.

- (4) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung des Gebührenmaßstabes ergeben, kann auf Antrag im Einzelfall eine angemessene Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührensschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und in gleichen Anteilen zu den in Satz 1 bezeichneten Terminen fällig.

Endet die Gebührenpflicht während des Jahres, so werden zu viel entrichtete Vorauszahlungen erstattet.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 19.11.1979 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Freilassing, 25.07.2006
STADT FREILASSING

gez.

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020).